

Garagenordnung



BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer sowie das Rauchen ist verboten. Leicht brennbare Stoffe dürfen in der Anlage bzw. am Stellplatz nicht gelagert werden. Abfall jeder Art ist zu entfernen und der Abstellplatz sowie sonstige Garagenflächen weder zu beschmutzen noch zu beschädigen. Im Brandfall dürfen Kraftfahrzeuge in der Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Benützung des Stellplatzes hat derart zu erfolgen, dass eine Gefährdung der Gesundheit bzw. eine Belästigung der Benutzer der Anlage, der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn vermieden wird. (z.B. durch Lärm, üblen Geruch, etc.) Innerhalb der Anlage ist ein Ausprobieren oder längeres Laufenlassen der Motoren sowie das Waschen der Fahrzeuge verboten. Zur Verkehrssicherung dürfen die Verbindungswege zwischen den Einstellplätzen und der öffentlichen Verkehrsfläche und die Fußgängerwege sowie Ausgänge und Fluchtwege nicht verstellt werden. Innerhalb der Wohnanlage ist bei Fahrten zum und vom Stellplatz Schritttempo einzuhalten. Ein-, Ausfahrts- bzw. Garagentore, Schranken udgl. sind jeweils nach Durchfahrt wieder zu schließen. Die Reinigung des jeweiligen Stellplatzes hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen.

HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Die Vermieterin haftet nicht für Beschädigungen am Fahrzeug. Die Vermieterin trifft keine Verwahrerhaftung im Sinne des Gesetzes, sie haftet daher auch nicht für das Abhandenkommen von Teilen oder Gegenständen an oder im Fahrzeug. Das Fahrzeug (samt Inhalt) ist seitens der Vermieterin in keiner Weise weder aktiv noch passiv versichert, der Abschluss allfälliger Versicherungen ist somit ausschließlich Sache des Mieters. Die Vermieterin trifft keine Pflicht zur Beaufsichtigung des Abstellplatzes. Der Mieter haftet für jeden Schaden, der aus der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen oder durch den Betrieb seines Fahrzeuges entsteht. Von einem verursachten Schaden ist die Vermieterin schriftlich in Kenntnis zu setzen, die Behebung erfolgt durch die Hausverwaltung auf Kosten des Verursachers. Die Mieterin haftet nicht für vorübergehende Störungen der Benützbarkeit des Stellplatzes (z.B. bei vorübergehender Unmöglichkeit der Ein- und Ausfahrt infolge von Reparaturarbeiten udgl.).

Der Mieter wird ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass aus organisatorischen Gründen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (des darauf folgenden Tages) in der Wohnhausanlage kein Winterdienst durchgeführt wird, sodass Gehsteige, Geh- und Fahrwege, Stiegenanlagen, Straßen und sonstige Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb der Wohnhausanlage nicht von Schnee und Glatteis gesäubert und auch nicht bestreut werden. Festgehalten wird weiters, dass generell kein

Winterdienst für die Abstellplätze im Freien besteht, geräumt werden lediglich die Zufahrten, die Reinigung des jeweiligen Stellplatzes hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Mieter verpflichtet sich seine Mitbewohner, Gäste und sonst ihm zuordenbare Personen (wie Lieferanten etc.) darüber aufzuklären und hat diese ausdrücklich darauf hinzuweisen.

BAULICHE VERÄNDERUNGEN

Bauliche Veränderungen sowie Änderungen der bestehenden Anlage oder neuer Installationen durch den Mieter sind nicht zulässig.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Vermieterin ist berechtigt, Verunreinigungen der Abstellfläche durch Öl etc., auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich, hinsichtlich der Garage die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten und keine brennbaren Materialien in der Garage zu lagern, dies gilt ebenso für die Lagerung von Reifen, Batterien udgl.

Festgehalten wird weiters, dass je Stellplatz lediglich ein einziges Fahrzeug abgestellt werden darf. (Insbesondere das Hinzustellen von einspurigen Kraftfahrzeugen ist verboten.)

Der Stellplatz ist bei Vertragsende in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen, wobei eine über das Normalmaß hinausgehende Abnutzung, Verschmutzung oder Beschädigung vom Mieter auf eigene Kosten zu beheben ist.

Sämtliche Schlüssel/Handsender sind bei Vertragsende in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigen Zustand zurückzustellen. Die Anfertigung weiterer Schlüssel (auch als Ersatz bei Verlust oder Beschädigung) bzw. die Anforderung eines zusätzlichen Handsenders (auf Kosten des Mieters) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Vermieterin. Diese Schlüssel/Handsender sind bei Vertragsende (ohne Kostenersatz) ebenfalls an die Vermieterin zurückzustellen. Instandhaltungskosten für die Funkfernsteuerung (z.B. Batterie) sind vom Mieter zu tragen.